

# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr  
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr  
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139  
E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)  
<http://www.rain.de>

Nr. 15

11.04.2020

## Ortssprecherwahlen

Die Stadtteile Etting, Mittelstetten, Staudheim, Unterpeiching, Wächtering und Wallerdorf, sind im neuen Stadtrat nicht vertreten. Auf Antrag eines Drittels der jeweiligen Stadtteilbürger wird deshalb eine Ortsversammlung einberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt (Art. 60a der Gemeindeordnung). Entsprechend dem Verfahren in den Jahren 1996, 2002, 2008 und 2014 hat die Stadt Rain den derzeitigen Ortsvertretern (**Etting**: Ortssprecher Jakob Zinsmeister, **Mittelstetten**: Ortssprecher Rudolf Ruisinger, **Oberpeiching**: Ortssprecher Johannes Schachaneder; **Staudheim**: Ortssprecher Albert Braun, **Unterpeiching**: Ortssprecher Peter Steinherr, **Wächtering**: Ortssprecher Hermann Steinbühler, **Gempfung**: Ortssprecher Manuel Paula) eine Antragsliste zur Verfügung gestellt, in die sich die wahlberechtigten Einwohner (ab 18. Geburtstag, Hauptwohnsitz) eintragen sollten. Stadt und Stadtrat wünschen sich, dass die genannten sechs Stadtteile durch einen Ortssprecher vertreten sind.

## Absage Maimarkt am 26.04.2020

Aufgrund der aktuellen Lage der Coronavirus-Pandemie wird der Maimarkt am 26.04.2020 nicht stattfinden.

## Widmung der Ortsstraßen und des Fußweges im Baugebiet „Unterer Kirschbaumweg“ (Rain) und Aufstufung einer Teilfläche des Anwandweges zur Ortsstraße (Etting)

Der Stadtrat Rain hat in einer Sitzung vom 03.12.2019 beschlossen, die folgenden Straßen zu Ortsstraßen bzw. zu beschränkt-öffentlichen Wegen widmen. Mit Erschließung des Baugebietes „Unterer Kirschbaumweg“ entstanden neue Straßen, die inzwischen fertig ausgebaut und dem Verkehr übergeben sind. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Widmung nach Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vor.

### Ortsstraßen Baugebiet:

#### Unterer Kirschbaumweg

F1Nr. 1294/4, 1295/5 und 2882 Gmkg. Rain

Anfangspunkt: Einmündung in die Neuburger Straße bei Grundstück FINr. 1294 nordöstlich, Gmkg. Rain

Endpunkt: Grundstück FINr. 1297 nördlich Gmkg. Rain

Länge: 342 m

#### Magnolienweg

F1Nr. 1294/8 und 1295/1 Gmkg. Rain

Anfangspunkt: Einmündung in die Neuburger Straße bei Grundstück FINr. 1291/9 nordöstlich, Gmkg. Rain

Endpunkt: Einmündung in den Unteren Kirschbaumweg bei Grundstück FINr. 2846 Gmkg. Rain

Länge: 345 m

#### Fliederweg

F1Nr. 2881 und 2854 TF, Gmkg. Rain

Anfangspunkt: Einmündung in den Hortensienweg bei Grundstück FINr. 2864 südöstlich, Gmkg. Rain

Endpunkt: Einmündung in den Unteren Kirschbaumweg bei Grundstück FINr. 2853 südöstlich, Gmkg. Rain

Länge: 200 m

#### Hortensienweg

F1Nr. 1296 Gmkg. Rain

Anfangspunkt: Grundstück FINr. 2872 nordwestlich, Gmkg. Rain

Endpunkt: Einmündung in den Unteren Kirschbaumweg bei Grundstück FINr. 2878 nordöstlich, Gmkg. Rain

Länge: 180 m

Holunderweg

F1Nr. 1295/6, 1332/4, 1332/9 und 2883 Gmkg. Rain

Anfangspunkt: Einmündung in den Unteren Kirschbaumweg bei Grundstück FINr. 2887 nordwestlich, Gmkg. Rain

Endpunkt: Einmündung in den Unteren Kirschbaumweg bei Grundstück FINr. 2879 nordwestlich, Gmkg. Rain

Länge: 280 m

**Beschränkt-öffentlicher Weg:**

Fußweg zwischen Magnolienweg und Fliederweg

FINr. 2854 TF, Gmkg. Rain

Anfangspunkt: Magnolienweg bei Grundstück FINr. 2841 nordwestlich, Gmkg. Rain

Endpunkt: Einmündung in den Fliederweg bei Grundstück FINr. 2848 südwestlich, Gmkg. Rain

Länge: 60 m

**Aufstufung Anwandweg zur Ortsstraße Wiesfleckenweg – Stichweg:**

Der Stadtrat hat in einer Sitzung vom 03.12.2019 ebenfalls beschlossen, eine Teilfläche des Anwandweges in Etting vom öffentlichen Feld- und Waldweg zur Ortsstraße (Wiesfleckenweg – Stichweg) aufzustufen. Der Weg dient der Erschließung von Grundstücken. Die Voraussetzungen für eine Widmung zur Ortsstraße liegen nach Art. 6 Abs. 1 – 3 BayStrWG i. V. m. Art. 46 BayStrWG vor.

Anwandweg TF zur Ortsstraße

FINr. 216 TF, Gmkg. Etting

Anfangspunkt: Einmündung in den Wiesfleckenweg bei Grundstück FINr. 45/2 nordwestlich, Gmkg. Etting

Endpunkt: Grundstück FINr. 45/3 bis zum Ende der asphaltierten Fläche bei Hausnummer 7, Gmkg. Etting

Länge: 36 m

Die Stadt Rain ist Träger der Straßenbaulast. Die Widmungen der Ortsstraßen und des beschränkt-öffentlichen Weges sowie die Aufstufung werden durch Verfügungen in das Straßen- und Wegebestandsverzeichnis der Stadt Rain eingetragen und werden hiermit öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 und 43 BayVwVfG).

Die Unterlagen liegen im Rathaus, Hauptstraße 60 (EG, ZiNr. 05) während der allgemeinen Öffnungszeiten für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Widmungen gelten zwei Wochen nach Bekanntmachung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, 86152 Augsburg erheben.**

Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Rain) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **St.-Bonaventura-Gymnasium Dillingen - Voranmeldung und Einschreibung Aufnahme in die 5. Klassen zum Schuljahr 2020/21:**

### **Voranmeldung**

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, in unserem Sekretariat **bis spätestens Donnerstag, 14. Mai 2020** telefonisch einen Termin für die endgültige Einschreibung zu vereinbaren (Montag bis Donnerstag: 7:00 - 16:00 Uhr; Freitag: 7:00 – 13:30 Uhr); Tel. 0821/4558-11300.

### **Einschreibung**

**Montag, 18. Mai bis Mittwoch, 20. Mai 2020** und **Freitag, 22. Mai 2020** im Sekretariat unserer Schule (Eingang Konviktstraße 11a).

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- **Grundschüler: Übertrittszeugnis** (Original)
- **Mittel-/Realschüler: Voranmeldung mit dem Halbjahreszeugnis der 5. Klasse**
- **Geburtsurkunde oder Familienstammbuch** (zur Einsicht)
- **Sorgerechtsbeschluss** bei Alleinerziehenden (Kopie)
- **ggf. alle Anmeldeformulare** (Downloads unter:  
<https://www.bonaventura-gymnasium.de/uebergang/anmeldeformulare/>)

Die Anmeldung erfolgt unabhängig davon, ob ein Probeunterricht nötig ist oder nicht.

Bei der Einschreibung findet auch die verbindliche Anmeldung für das Angebot der **offenen Ganztagsbetreuung** (Tagesheim) statt.

Franz Haider, Schulleiter

## **Neuregelungen in der Grundsicherung (Hartz IV)**

Niemand soll aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in existenzielle Not geraten. Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Lage ein Sozialschutzpaket beschlossen. Es erleichtert vorübergehend den Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung (Hartz IV). Ansprechpartner sind die Jobcenter.

Grundsicherung erhalten Menschen, die nicht in der Lage sind, ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen zu bestreiten und die die erforderliche Hilfe nicht von anderen, vor allem von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern, erhalten.

Das kann nun auch für Selbständige oder Bezieher von Kurzarbeitergeld der Fall sein.

Ab sofort gelten die folgenden Erleichterungen:

### **Aussetzen der Vermögensprüfung**

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

### **Übernahme der Kosten der Unterkunft**

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft, inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

### **Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig**

Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt folgendes: Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen. Die Fortzahlung erfolgt unbürokratisch automatisch.

### **Allgemeines**

Die Jobcenter sichern den persönlichen Lebensunterhalt. Anfallende Betriebskosten – etwa Mietkosten für Büros oder Gehälter von Beschäftigten – dürfen von den Jobcentern nicht übernommen werden. Dafür kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des [Bundewirtschaftsministeriums](#) und des [Bundesfinanzministeriums](#).

Insofern Selbstständige einen oder mehrere Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigen, kann für diese Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt werden. Informationen dazu gibt es unter [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit).

### **Aktuelle Informationen und Sonder-Hotline**

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: [www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung](http://www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung)

Ab sofort ist auch eine Sonderhotline für Selbständige, Freiberufler und alle Betroffenen geschaltet. Diese lautet: **0800 – 4 5555 23** und ist auch auf der Internetseite zu finden.

Weiter sind die Jobcenter auch unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Jobcenter - Donau-Ries: 0906 788 770; Dillingen: 09071 5858 833; Neu-Ulm: 0731 1759 55

### **Gefälschte Mails an Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld im Umlauf**

**Die Bundesagentur für Arbeit (BA) warnt vor einer betrügerischen Mail. Die Absender wollen an persönliche Kundendaten gelangen.**

Aktuell erhalten Arbeitgeber und Unternehmen bundesweit unseriöse Mails, die unter der Mailadresse [kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de](mailto:kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de) versandt werden. In der Mail wird der Arbeitgeber unter anderem aufgefordert, konkrete Angaben zur Person, zum Unternehmen und zu den Beschäftigten zu machen, um Kurzarbeitergeld zu erhalten.

Im Absender ist keine Telefonnummer für Rückfragen angegeben. Arbeitgeber sollen auf keinen Fall auf die Mail antworten, sondern diese umgehend löschen! Die BA ist nicht Absender dieser Mail.

Die BA fordert Arbeitgeber auch nicht per Mail auf, Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld erhalten Betriebe **telefonisch** unter der zentralen gebührenfreien **Hotline für Arbeitgeber 0800 4 5555 20**.

Kurzarbeitergeld kann nur über eine **Anzeige zum Arbeitsausfall** durch den Arbeitgeber erfolgen. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld telefonisch oder online anzeigen. Der Vordruck zur Anzeige und alle Informationen zum Kurzarbeitergeld sind auf der **Internetseite der Bundesagentur für Arbeit** <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/> veröffentlicht.

### **Kurzarbeitergeld: Hinzuverdienst bei Unterstützung in wichtigen Berufen**

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Krise die Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld gelockert: Wer in systemrelevanten Branchen und Berufen unterstützt, kann finanzielle Einbußen ausgleichen.

### **Erleichterte Hinzuverdienstmöglichkeiten**

Vom 1. April bis zum 31. Oktober 2020 tritt eine Sonderregelung in Kraft: Wer während der Kurzarbeit eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnimmt, muss sich das dabei verdiente Entgelt nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Dabei darf das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen und dem Kurzarbeitergeld sowie dem Hinzuverdienst das normale Nettoeinkommen nicht übersteigen.

### **Regelung hilft Betroffenen von Kurzarbeit und stärkt systemrelevante Branchen und Berufe**

Diese gelockerten Hinzuverdienstregelungen helfen Betroffenen im Kurzarbeitergeldbezug, finanzielle Einbußen auszugleichen. Die Nebentätigkeit ist zudem versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

Unverzichtbar in der aktuellen Krise ist, die Menschen mit Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs in Deutschland zu versorgen. Insbesondere Betriebe im Lebensmittelhandel und der Landwirtschaft benötigen dringend Arbeitskräfte. Durch die getroffene Sonderregelung können Menschen in Kurzarbeit systemrelevante Wirtschaftszweige unterstützen.

Ob eine Branche bzw. ein Beruf systemrelevant ist, legt die sogenannte Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI- (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) Gesetz fest.

Beispiele für Tätigkeiten, die den systemrelevanten Branchen und Berufen zuzuordnen sind, sind die medizinische Versorgung, die Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten, Apotheken, der Güterverkehr (z. B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel), der Lebensmittelhandel (z. B. Verkauf oder Auffüllen von Regalen), die Lebensmittelherstellung (auch Landwirtschaft) sowie Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln.

## Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Die Deutsche Rentenversicherung Schwaben ist aufgrund der derzeitigen Lage für Besucher geschlossen. Gleichzeitig bemühen wir uns, auch in der aktuellen Pandemie-Situation unseren Serviceauftrag zu erfüllen und für Sie erreichbar zu sein:

- Für Fragen rund um die Themen Rente, Altersvorsorge, Prävention und Rehabilitation stehen **vorrangig das Beratertelefon unter der Telefonnummer 0821 500-2121 und das kostenlose Servicetelefon unter 0800 1000 48021** zur Verfügung. Da Beratungen am Telefon mehr Zeit erfordern und sich mehr Anrufer an uns wenden, kann es zu Wartezeiten kommen.
- Alle Beschäftigten ohne Kundenkontakt arbeiten wie gewohnt. Versicherte in einem laufenden Verfahren bzw. mit individuellen Fragen können daher ihre Sachbearbeiter unter der auf unseren Schreiben angegebenen Telefonnummer erreichen.
- Sie können Ihr Anliegen aber auch über das [Kontaktformular](#) auf unserer Internetseite an uns senden oder die dort angebotenen unsere [Online-Dienste](#) nutzen.
- Anträge können fristwährend telefonisch, schriftlich oder über unsere Online-Dienste gestellt und so finanzielle Nachteile ausgeschlossen werden.
- Die Betriebsprüfungen müssen ebenfalls ohne Prüfung vor Ort auf den elektronischen Weg umgestellt werden. Die Arbeitgeber werden gebeten, uns die für die Prüfung relevanten Daten im Rahmen des Verfahrens euBP (elektronisch unterstützte Betriebsprüfung) direkt aus dem Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln. Für Fragen zur Software ist der jeweilige Anbieter zuständig.
- Versicherte, die von der Deutschen Rentenversicherung Schwaben eine allgemeine medizinische Rehabilitation bewilligt erhalten und noch nicht angetreten haben, können in einer Rehabilitationsklinik in Bayern derzeit nicht mehr aufgenommen werden. Es gilt zunächst bis 15. Mai 2020 ein Aufnahmestopp, den die Bayerische Staatsregierung im Rahmen der Konsolidierung der Klinikkapazitäten im Freistaat angeordnet hat. Unsere Zusage bleibt aber bestehen und gilt bis zu dem im Bescheid genannten Datum bzw. kann nach Rücksprache unter der im Bescheid genannten Telefonnummer zurzeit bis zum 30. November 2020 verlängert werden. Unter der genannten Telefonnummer stehen wir für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

## Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen [www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/](http://www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/)

## Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.